

## Mandantenrundschriften

München, Dezember 2014

# Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seiner lange erwarteten Entscheidung vom vergangenen Mittwoch hat das Bundesverfassungsgericht über das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz geurteilt.

Entgegen den allseits geäußerten Befürchtungen oder Hoffnungen – je nach Sichtweise – hat das Gericht in seiner Entscheidung (Az. 1 BvL 21/12) nicht das Gesetz als Ganzes, sondern nur die derzeitigen Regelungen zur Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Damit ist es dem Gesetzgeber auch im dritten Anlauf (vgl. die Entscheidungen vom 22.6.1995 und 07.11.2006 des Bundesverfassungsgerichts) nicht gelungen, die Übertragung von Betrieben verfassungskonform zu regeln.

Das Gericht hat aber dennoch die bisherigen Regelungen für zunächst weiter anwendbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Zeitspanne bis zum 30.06.2016 für eine Neuregelung eingeräumt. Es hat aber auch festgestellt, dass diese Fortgeltung der aktuellen Rechtslage keinen Vertrauensschutz gegenüber einer bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung zurückwirkenden Neuregelung begründet.

Was bedeutet dies konkret?

## 1. Bereits erfolgte Schenkungen und eingetretene Erbfälle

Bereits erfolgte Schenkungen und Erbschaften sind nach dem bisher geltenden Recht zu beurteilen. Wer auf eine Nichtigkeitserklärung und damit rückwirkende Abschaffung der Steuerpflicht gehofft hatte, wird enttäuscht. Vorteile aus der Ausnutzung der bisherigen Begünstigungsregeln bleiben demgegenüber erhalten.

Wegen des Stichtagsprinzips des Gesetzes ist es hierfür nur maßgeblich, dass Schenkung oder Erbfall

vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind. Ob diese dem Finanzamt angezeigt oder gar schon veranlagt wurden, ist dagegen nicht relevant.

## 2. Zukünftige Schenkungen und Erbfälle

Zunächst gilt das bisherige Recht fort, insbesondere also auch die als verfassungswidrig eingestuften Begünstigungsregelungen. Verlass ist darauf jedoch nicht, da das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich und damit das vorgenannte Stichtagsprinzip aufhebend den Vertrauensschutz gegen eine rückwirkende Neuregelung aufhebt, „soweit die Neuregelung einer exzessiven Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der §§ 13a und 13b ErbStG die Anerkennung versagt“.

Nachdem der Gesetzgeber aufgefordert ist, eine Neuregelung zu finden, die eine zur Verfassungswidrigkeit führende exzessive Ausnutzung von Begünstigungsvorschriften vermeidet, wird jede Neuregelung zumindest nach Ansicht des Gesetzgebers diese Bedingung erfüllen und es wäre dann kein Grund mehr ersichtlich, warum der Gesetzgeber auf eine rückwirkende Regelung verzichten sollte.

Das bedeutet, dass in Fällen der Übertragung von Betriebsvermögen – nur diese Normen sind von der Entscheidung betroffen – bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis Mitte 2016, keine Planungs- oder Rechtssicherheit erreicht werden kann. Andererseits ist nach der Entscheidung weder erforderlich, noch zu erwarten, dass der Gesetzgeber die bisherigen Begünstigungen vollständig abschaffen wird.

Übertragungen außerhalb des Bereichs des Betriebsvermögens in seiner jetzigen gesetzlichen Beschreibung sind von der Entscheidung des Bundesver-



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

fassungsgerichts überhaupt nicht betroffen. Insoweit sind rückwirkende Gesetzesänderungen nicht zu erwarten.

### 3. Was ist zu erwarten?

Auf der politischen Bühne wird die Entscheidung dem Vernehmen nach in allen Lagern gelobt. Ob dies damit gleichgesetzt werden kann, dass ein einheitlicher Änderungswille besteht der eine zügige Neuregelung ermöglichen würde, darf bezweifelt werden.

Nicht zu erwarten ist unseres Erachtens, dass der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer aufgibt. Weder glauben wir an eine Abschaffung der Steuer, wie sie in Österreich im Jahr 2008 erfolgt ist, noch rechnen wir damit, dass der Gesetzgeber, wie seinerzeit bei der Vermögensteuer, die ihm vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist verstreichen und damit das Gesetz als Ganzes unanwendbar werden lässt.

Ebenso wenig glauben wir an eine völlige Abschaffung der privilegierten Übertragung von Betriebsvermögen. Denn das Bundesverfassungsgericht bestätigt dem Gesetzgeber, dass er nicht gehindert ist, mit Hilfe des Steuerrechts außerfiskalische Förderziele zu verfolgen und billigt ihm einen großen Spielraum bei der Einschätzung zu, welche Ziele er für förderungswürdig hält und welche Verschonungen von der Steuer er zur Erreichung dieser Ziele vorsieht. Es bestätigt auch, dass die §§ 13a und 13b ErbStG geeignet und im Grundsatz auch erforderlich sind, um die mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen.

Die grundsätzliche Verschonung unternehmerischen Vermögens ist, so das Gericht, von dem gesetzgeberischen Ermessensspielraum gedeckt – bis hin zu einer vollständigen Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Beanstandet werden aber die bisher weitgehenden Ausnahmen von der Lohnsummenregelung und die großzügige Zulassung einer hohen Verwaltungsvermögensquote, die nach Auffassung des Gerichts zu einer unverhältnismäßigen Privilegierung betrieblichen Vermögens führen. Für die Begünstigung großer Unternehmen verlangt das Bundesverfassungsgericht außerdem eine konkrete Bedürfnisprüfung.

Das Gericht übt damit erneut nur punktuell Kritik, weshalb wir nicht erwarten, dass der Gesetzgeber diese zum Anlass nehmen wird, nicht nur die beanstandeten Verschonungsregeln, sondern das gesamte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu überarbeiten. Wir vermuten vielmehr, dass er sich erneut auf Nachbesserungen beschränken wird und keine grundlegende Neuregelung zu erwarten ist.

Im Ergebnis rechnen wir damit, dass sowohl für kleine, als auch für mittlere und große betriebliche Vermögen die Rahmenbedingungen für die Vermögensüber-

tragung schlechter werden:

- Für alle Unternehmen werden sich die Grenzen für das begünstigungsfähige Verwaltungsvermögen verschärfen.
- Kleinere Unternehmen werden in die Lohnsummenkontrolle einbezogen.
- Für große Unternehmen wird zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien eine konkrete Überprüfung erfolgen, ob eine steuerliche Begünstigung erforderlich ist, die sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das beim Erben oder Beschenkten bereits vorhandene Vermögen erstreckt.

### 4. Was sollten Sie tun?

Für die Übertragung von privatem Vermögen (Geldvermögen, Immobilien, anderes nicht betriebliches Vermögen) ändert sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zunächst nichts. Drohende Verschlechterungen sind ebenso wenig bekannt, wie Verbesserungen zu erwarten sind. Wer in diesem Bereich übertragen möchte, kann auf eine sichere Rechtslage zurückgreifen und sollte diese auch ausnützen.

Die Konsequenzen einer Übertragung von steuerlichem Betriebsvermögen können derzeit nur bedingt steuerplanerisch vorhergesehen werden. Andererseits sollten Überlegungen zu Schenkungen gerade auch im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge und im Zusammenhang mit betrieblichem Vermögen schon immer auch andere Aspekte berücksichtigen. Gerade im hier maßgebenden Zusammenhang kann der Steuereffekt durch ein geeignetes Gesamtkonzept so weit in den Hintergrund treten oder beherrschbar gemacht werden, dass auch die zu erwartenden Beschränkungen exzessiver Missbrauchsmöglichkeiten nicht automatisch einen Aufschub oder gar Verzicht auf sinnvolle Übertragungen rechtfertigen würden.

Sollten zu diesem Thema Fragen oder ein weiterer Informationsbedarf bestehen, so stehen wir diesbezüglich gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Rundschreibens nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden ist. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. **Das Rundschreiben ersetzt daher nicht die individuelle persönliche Beratung für den Einzelfall.**

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft